

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0149/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.05.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Immobilien- und Standortgemeinschaft „ISG Hauptstraße e.V.“ gem. § 3 Abs.6 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) abzuschließen.

Sachdarstellung / Begründung:

Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2017 auf Antrag der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. (kurz: ISG Hauptstraße e.V.) vom 22.11.2017 die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) für die ISG Hauptstraße e.V. beschlossen hatte, wurden die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der im vorgesehenen Gebiet gelegenen Grundstücke gem. § 3 Abs. 2 ISGG schriftlich über das beabsichtigte Vorhaben informiert, insbesondere über die von der ISG geplanten Maßnahmen und deren Finanzierung. Gleichzeitig wurden sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Erlass der Satzung binnen eines Monats nach § 3 Abs. 3 ISGG hingewiesen, wovon mit einer Quote von 2,5 % der Personen sowie 0,9 % der Flächen allerdings deutlich weniger Widerspruchsberechtigte als maximal zulässig gewesen wären, Gebrauch machten (Maximalquote 1/3 der Unterrichteten und 1/3 der Fläche).

Gem. § 3 Abs. 4 ISGG sind die Öffentlichkeit durch Auslegung der Antragsunterlagen der ISG und des Satzungsentwurfes mit den entsprechenden Anlagen, sowie die Träger öffentlicher Belange zeitgleich beteiligt worden.

Bevor entsprechend dem Antrag der ISG Hauptstraße e.V. vom 22.11.2017 die Satzung über die Festlegung eines Gebietes für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft und über die Erhebung von Abgabe nach dem ISGG beschlossen werden kann, hat sich die ISG Hauptstraße e.V. gem. § 3 Abs. 6 ISGG in einem öffentlich rechtlichen Vertrag mit der Stadt zu verpflichten, die sich aus dem ISGG, der Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen.

Dieser Vertrag wurde zwischen der ISG Hauptstraße e.V. und der Verwaltung erarbeitet (Anlage 1). Die Vertragspartner beabsichtigen eine nachhaltige Stärkung und Weiterentwicklung der Bergisch Gladbacher Stadtmitte. In diesem Rahmen soll für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Gebiet festgelegt werden, in dem durch die ISG unter der Beteiligung der Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke und der dort ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Dritten, ergänzende Maßnahmen zur Stärkung und Aufwertung der Bergisch Gladbacher Stadtmitte in funktionaler und gestalterischer Hinsicht umgesetzt und gemeinsame Marketingaktivitäten durchgeführt werden.

Der Vertrag trifft weitergehende Regelungen zur Finanzierungs- und Durchführungsplanung sowie zur Maßnahmenumsetzung von Vereinsseite, zur Abgabenerhebung und Mittelbereitstellung durch die Stadt Bergisch Gladbach, sowie zu Rückzahlungsverpflichtungen und Haftungsfragen der Vertragsparteien. Darüber hinaus konkretisiert der Vertrag die notwendige Zusammenarbeit zwischen der ISG Hauptstraße e.V. und der Stadt Bergisch Gladbach. Bei einzelnen Maßnahmen, die die Gestaltung und Veränderung des öffentlichen Raums betreffen, darf die Durchführung dieser Maßnahmen nur in enger Abstimmung mit der Stadt Bergisch Gladbach und den zuständigen politischen Gremien erfolgen.

Der Inhalt des Vertrages wird mit Inkrafttreten des ISG Satzung „ISG Hauptstraße e.V.“ wirksam und ist an die Dauer der Rechtskraft der ISG-Satzung gekoppelt. Die Entscheidung über den Abschluss dieses Vertrages fällt gem. § 41 Abs.1, S.1 GO und § 1 Abs.1 der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Rates.

Weiterer Verfahrensablauf:

Nach einer entsprechenden Entscheidung durch den Rat können die in der Sitzung vorliegenden, von den Vertretern der ISG vorunterzeichneten Verträge seitens der Verwaltung gegengezeichnet werden. Anschließend kann dann in gleicher Sitzung die Beschlussfassung über die Satzung über die Festlegung eines Gebietes für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft und über die Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften erfolgen.